

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Eingegangen

26. JULI 2002

Geschäftsbereich W

- Kläger -

g e g e n

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
Arabellastr. 31, 81921 München
Az.: W 436/20028.3

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81925 München
/

- Beklagte -

w e g e n

Beitrags

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer, durch

den Richter am Verwaltungsgericht

Heilek
als Vorsitzenden
Förster
Dr. Löffelbein

den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter

und durch
den ehrenamtlichen Richter
die ehrenamtliche Richterin

Braun und
Buchhard

ohne mündliche Verhandlung

am 11. Juli 2002

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger, seit 17. Juni 1987 kraft Gesetzes Mitglied des beklagten Versorgungswerkes, wurde mit Ziffer 1 des Beitragsbescheides der Beklagten vom 16. März 2001 zu einem Jahresbeitrag für das Beitragsjahr 1999 in Höhe von 7.947,99 DM herangezogen. Der Beitragsfestsetzung wurden von der Beklagten die im – nicht bestandskräftigen – Einkommensteuerbescheid 1997 des Finanzamtes Erlangen vom 6. April 1998 ausgewiesenen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in Höhe von 40.345,00 DM zu Grunde gelegt; eingewandt wurde ein Beitragssatz von 20,3 Prozent bzw. – ab dem 1. April 1999 – von 19,5 Prozent.

Unter Ziffer 2 des Bescheides wurde für die Zeit ab dem 1. März 2001 ein vorläufiger monatlicher Beitrag in Höhe der Beitragsuntergrenze (so genannter Grundbeitrag) festgesetzt. In Ziffer 3 des Bescheides wurden Guthaben und Rückstände aus dem Beitragsverhältnis saldiert und eine Nachforderung erhoben.

Der Kläger beantragt nach für ihn erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens sinngemäß,

den Beitragsbescheid der Beklagten vom 16. März 2001 und den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 25. Juni 2001 insoweit aufzuheben, als für den Kläger für das Beitragsjahr 1999 ein höherer Beitrag als 4.363,90 DM festgesetzt worden ist.

Zur Begründung macht der Kläger im Wesentlichen geltend: Er habe für das Jahr 1997 Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in Höhe von 17.992,00 DM nachgewiesen. Demgemäß sei er lediglich verpflichtet, für das Jahr 1999 den Grundbetrag in Höhe von 345,10 DM für die ersten

drei Monate des Jahres sowie für den Zeitraum ab 1. April 1999 den Grundbetrag in Höhe von 331,50 DM zu bezahlen, insgesamt somit 4.363,90 DM.

Die Einkünfte des Klägers aus selbstständiger Arbeit im Jahr 1997 hätten sich lediglich auf 17.992,00 DM belaufen. Dies habe der Kläger der Beklagten durch Vorlage seiner Einkommensteuererklärung 1997 nachgewiesen. Der Kläger sei ein Mitglied der steuerberatenden Berufe. Im Übrigen sei der Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes Erlangen vom 16. März 2001 mit Urteil des Finanzgerichtes Nürnberg vom 22. Februar 2001 abgeändert worden. Es werde die Rechtmäßigkeit der Beitragsbestimmungen der Beklagten aus grundsätzlichen Überlegen heraus gerügt, die Prinzipien einer Solidargemeinschaft seien durch die angewandten Beitragsbestimmungen verletzt.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie verweist zur Begründung im Wesentlichen auf § 21 Abs. 1 ihrer Satzung, Stand 1. Januar 1997. Nach dieser Bestimmung ist das beitragspflichtige Einkommen durch den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid, die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für den für die Beitragserhebung maßgeblichen Zeitraum nachzuweisen. Im Falle des Klägers sei gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Beklagten maßgeblich auf den Einkommensteuerbescheid 1997 des Finanzamtes Erlangen vom 6. April 1998 abzustellen, auch wenn dieser noch nicht bestandskräftig sei. Dem Kläger sei mehrfach mitgeteilt worden, dass eine Änderung der Beitragsfestsetzung für das Jahr 1999 von Amts wegen dann erfolgen werde, wenn der Kläger einen hinsichtlich der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit geänderten Einkommensteuerbescheid vorlege.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten und die vorgelegten Akten der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann und die ausweislich der Klageschrift vom 6. Juli 2001 offensichtlich ausschließlich Ziffer 1 des Beitragsbescheides der Beklagten vom 16. März 2001 in dem aus dem Klageantrag ersichtlichen Umfang zum Gegenstand hat, nicht jedoch auch dessen weitere Ziffern (letztere beziehen sich auf die vorläufige Beitragsberechnung für das Beitragsjahr 2000 sowie auf die Saldierung von Guthaben und Nachforderungen), ist unbegründet. Die Beitragsfestsetzung für das Beitragsjahr 1999 auf 7.947,99 DM ist nicht rechtswidrig, der Kläger wird hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Kläger kann nicht verlangen, nur zu einem Beitrag in Höhe von 4.363,90 DM herangezogen zu werden.

Die Beklagte hat zu Recht der Beitragsberechnung für das Beitragsjahr 1999 die im Einkommensteuerbescheid 1997 vom 6. April 1998 ausgewiesenen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in Höhe von 40.345,00 DM zu Grunde gelegt. Eine Möglichkeit, die vom Kläger in seiner Einkommensteuererklärung 1997 vom 24. Januar 1998 angegebenen entsprechenden Einkünfte in Höhe von 17.192,00 DM zu Grunde zu legen, besteht nach der maßgeblichen Satzung der Beklagten nicht. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 der Satzung, Stand 1. Januar 1997, bestand zwar seinerzeit die Möglichkeit, das beitragspflichtige Einkommen unter anderem dadurch nachzuweisen, dass – alternativ zum Einkommensteuerbescheid – eine Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über das beitragspflichtige Einkommen vorgelegt wurde. Zu Recht wertet die Beklagte jedoch die vom Kläger gefertigte Einkommensteuererklärung an das Finanzamt für das Jahr 1997 nicht als Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers in dem vorgenannten Sinn. Dem steht zum einen schon entgegen, dass der Kläger keiner der genannten Berufsgruppen angehört. Im Erhebungsbogen zur Prüfung seiner Mitgliedschaft bei der Beklagten, der am 14. August 1987 bei der Beklagten eingegangen ist, hat der Kläger angegeben, er sei Rechtsanwalt. Auch in seinen nachfolgenden Schreiben an die Beklagte bezeichnete sich der Kläger stets als Rechtsanwalt. Einen Nachweis darüber, dass er etwa inzwischen zusätzlich die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erlangt hätte, hat der Kläger nicht vorgelegt. Auch die Steuererklärung an das Finanzamt Erlangen für das Jahr 1997 vom 24. Januar 1998 hat der Kläger mit einem Stempelaufdruck versehen, in der er sich als Rechtsanwalt bezeichnet. Rechtsanwälte sind

zwar gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, sie bilden jedoch eine eigenständige Berufsgruppe neben Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Unabhängig hiervon kommt hinzu, dass § 21 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten, Stand 1. Januar 1999, dem Sinn nach so zu verstehen ist, dass unter der dort genannten Entgeltbescheinigung als Alternative etwa zum Einkommenssteuerbescheid nur eine solche zu verstehen ist, mit der gegenüber dem Versorgungswerk (nicht gegenüber dem Finanzamt) ein bestimmter Gewinn verbindlich angegeben wird. In dem Schreiben des Klägers an die Beklagte vom 19. Juli 1999, mit dem er in Anlage eine Kopie seiner Einkommensteuererklärung 1997 an das Versorgungswerk übersendet, gibt der Kläger selbst an, ein bestandskräftiger Steuerbescheid liege nicht vor. Eine „verbindliche“ Erklärung hinsichtlich seines Gewinnes aus selbständiger Tätigkeit sieht der Kläger hierin offenbar selbst nicht.

Auch das finanzgerichtliche Urteil vom 22. Februar 2001, mit dem der Steuerbescheid des Finanzamtes Erlangen vom 6. April 1998 teilweise geändert wurde, ist nach der Satzung der Beklagten in der hier maßgeblichen Fassung zum Stand 1. Januar 1999 nicht geeignet, das beitragspflichtige Einkommen des Klägers nachzuweisen. Das erwähnte finanzgerichtliche Urteil enthält keinen Ausspruch zu den festzusetzenden Einkünften aus selbstständiger Arbeit. Im Übrigen fällt auf, dass im Steuerbescheid vom 6. April 1998 das zu versteuernde Einkommen vom Finanzamt auf 25.653,00 DM festgesetzt worden ist, während das Finanzgericht Nürnberg in seinem Urteil vom 22. Februar 2001 von einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 27.387,00 DM ausgegangen ist (vgl. Urteilsabdruck Seite 7). Darüber hinaus ist das genannte finanzgerichtliche Urteil auch noch nicht rechtskräftig, soweit Vorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen sind. Über die insoweit anhängige Revision des Klägers ist nach telefonischer Auskunft des Finanzgerichts Nürnberg vom 10. Juli 2002 bisher noch nicht entschieden worden.

Soweit der Kläger die Rechtmäßigkeit der Beitragsbestimmungen der Beklagten aus grundsätzlichen Überlegungen heraus rügt und meint, diese würde die Prinzipien der Solidargemeinschaft verletzen, folgt das Gericht dieser Auffassung nicht. Das Gericht hat bereits im Verfahren AN 4 K 97.02297 auf eine frühere Klage des Klägers hin mit Urteil vom 16. Juli 1998 festgestellt, dass die Beitragsbestimmungen der Beklagten in der für das Beitragsjahr 1997 maßgeblichen Fassung rechtlich nicht zu beanstanden seien. Hieran hält das Gericht auch bezüglich der Fassung der Satzung, Stand 1. Januar 1999, fest. Insoweit wird auf die im Urteil vom 16. Juli 1998 gemachten Ausführungen verwiesen, weitere Ausführungen sind nicht veranlasst.

Das Gericht sieht gemäß § 117 Abs. 5 VwGO von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, weil es der Begründung des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 2001 folgt; auf diese Begründung wird verwiesen.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

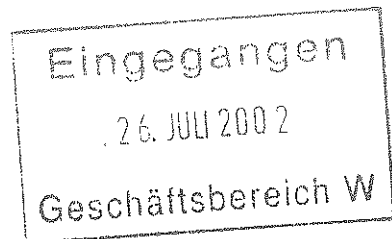
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.



Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.:

Heilek

gez.:

Förster

gez.:

Dr. Löffelbein

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1.832,52 EUR entsprechend
früher 3.584,09 DM festgesetzt, § 13 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,-- EUR übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne

des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.:
Heilek

gez.:
Förster

gez.:
Dr. Löffelbein